

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1849)
Heft: 160-161

Vereinsnachrichten: Zusatz zu § 7 des Reglements für den Druck der Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusatz zu §. 7 des Reglementes für den Druck der Mittheilungen.

(Am 21. April 1849 zum Beschluss erhoben.)

1) Um das Beilegen von Holzschnitten, Lithographien etc. zu den in die Mittheilungen aufgenommenen Vorträgen zu erleichtern, sollen durch freiwillige Beiträge besondere, ausschliesslich zu diesem Zwecke zu verwendende Geldmittel herbeigeschafft werden.

2) Aus diesen Geldmitteln wird die Hälfte der durch das Beifügen von Abbildungen verursachten Kosten, unter den in den folgenden Ziffern ausgesprochenen Beschränkungen bezahlt.

3) Nur da, wo es zum deutlichen Verständniss unumgänglich nothwendig ist, sind Abbildungen anzubringen.

4) Die der Gesellschaft vorzulegenden Zeichnungen sind so zu halten, dass unbeschadet ihres Zweckes die Ausführung in Holzschnitt, Lithographie etc. mit den geringsten Kosten möglich werde.

5) Betreffend das Eigenthumsrecht der Abbildungen und die Entscheidung über ihre Aufnahme sind Artikel 5 und 6 des Druckreglements maassgebend.

6) Die durch Ziffer 2 gewährte Erleichterung wird jedenfalls durch die Hinlänglichkeit der zu diesem Zwecke vorhandenen Geldmittel bedingt, so dass, wenn diese nicht dazu ausreichen, von jedem Beitrag durch die Gesellschaft Umgang genommen wird; auf keinen Fall können andere Gelder dafür verwendet oder Schulden contrahirt werden.

Am 5. Februar 1849 um 7h. 15' bestimmte Jupiter den Radius eines grossen Mondhofes; die hierauf basirte Rechnung gibt $23^{\circ} 20'$ als Radius des Hofes. Am 1. Mai dagegen bestimmte um 8h. 38' μ Leonis einem schwachen Mondhof, für den hieraus der Radius $21^{\circ} 50'$ folgt.

(R. Wolf.)
